

Zur Revision des Ehescheidungsrechts

Autor(en): **Steiner, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **57 (1978)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-347576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Revision des Ehescheidungsrechts

Nach der neuesten Statistik hat im Jahre 1977 in der Schweiz die Zahl der Scheidungen erstmals die Grenze von 10 000 überschritten. Diese Tatsache verdient aus soziologischer Sicht festgehalten zu werden. Wenn Rechtsanwalt Dr. Paul Steiner im folgenden das Scheidungsrecht zum Gegenstand einer kritischen Betrachtung wählt, so hat er ein aktuelles Thema angepackt. Seine Kritik regt zu einer Diskussion an. Red.

Nachdem am 1. April 1973 das neue Adoptionsrecht und am 1. Januar 1978 nunmehr auch das neue Eltern- und Kindesrecht in Kraft getreten ist, laufen zurzeit die Arbeiten für die Revision der Bestimmungen unseres Zivilgesetzbuches über die allgemeinen Wirkungen der Ehe und über das eheliche Güterrecht. Daran wird sich dann die Überarbeitung des Scheidungsrechts anschliessen. Die Diskussion darüber hat wesentlichen Auftrieb erhalten durch das neue Scheidungsrecht, das am 1. Juli 1977 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft trat. Bereits sind Stimmen laut geworden, welche eine Übernahme dieses Rechts durch uns befürworten. Es rechtfertigt sich deshalb, die damit zusammenhängenden Probleme einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Das geltende Schweizerische Scheidungsrecht

Unser bisheriges Scheidungsrecht beruht weitgehend auf dem *Verschuldensprinzip*. Die speziellen Scheidungsgründe – Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, Misshandlung und Ehrenkränkung, Verbrechen und lasterhafter Lebenswandel, böswilliges Verlassen und Geisteskrankheit – bestehen mit Ausnahme des letzten alle in einem schuldhaften Verhalten des beklagten Ehegatten. Der in der Praxis im Vordergrund stehende allgemeine Scheidungsgrund der tiefen Zerrüttung setzt zwar kein Verschulden eines Ehepartners voraus. Ist die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen zuzuschreiben, so kann aber nur der andere Ehegatte die Scheidung verlangen. Der vorwiegend schuldlose Ehegatte kann also die Scheidung verhindern, wenn er eine überwiegende Schuld des andern an der Zerrüttung nachweist.

Im Rahmen der finanziellen Folgen der Scheidung hat der Ehegatte, dem keine oder nur eine unwesentliche Schuld zur Last fällt, gegenüber dem Schuldigen *Anspruch auf Schadenersatz* und bei einer schweren Verletzung in den persönlichen Verhältnissen auch auf einen Geldbetrag als Genugtuung. Die praktisch bedeutsamste Form des Schadenersatzes ist der Unterhaltsanspruch der schuldlosen Ehefrau gegenüber dem schuldigen Ehemann. Nur wenn ein schuldloser Ehegatte durch die Scheidung in grosse Bedürftigkeit gerät, kann der andere, auch wenn er an der Scheidung nicht schuld ist, zu einem angemessenen Unterhaltsbeitrag verpflich-

tet werden. Eine irgendwie ins Gewicht fallende Schuld eines Ehegatten an der Scheidung schliesst also für ihn einen Entschädigungsanspruch und insbesondere einen nachehelichen Unterhaltsanspruch aus. Andererseits bewirkt die Schuldlosigkeit eines Ehegatten, dass er mit Ausnahme des Falles grosser Bedürftigkeit des andern nicht zu nachehelichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist.

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz unseres bisherigen Scheidungsrechts besteht darin, dass der Richter die Scheidung nur aussprechen darf, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die zu ihrer Begründung geltend gemachten Tatsachen wirklich vorliegen. Diese *Offizialmaxime* schliesst eine Scheidung durch blosses Einverständnis der Ehegatten aus.

Dieser rechtlichen Ordnung wird vorgeworfen, sie veranlasse und nötige die Ehegatten, im Scheidungsprozess die ganze schmutzige Wäsche vor dem Richter auszubreiten, damit er die Schuldfrage prüfen und sich vom Vorliegen des Scheidungsgrundes überzeugen könne. Andererseits müsse sich der Richter moralisierend in intimste eheliche Bereiche einmischen und sich mit Dingen befassen, die ausser den Ehegatten niemanden etwas angingen.

Das neue deutsche Scheidungsrecht

Dieses Recht hat das Verschuldensprinzip vollständig aufgegeben. Die Ehe ist auf Begehren eines oder beider Ehegatten zu scheiden, wenn sie gescheitert ist. Als gescheitert gilt die Ehe in jedem Fall, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. Wünschen beide Ehepartner die Scheidung, so genügt ein einjähriges Getrenntleben. In Härtefällen ist die Scheidung auch bereits vor Ablauf eines Jahres seit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft möglich. Nur in äusserst eng umschriebenen Ausnahmefällen kann die Scheidung trotz ein- oder dreijähriger Dauer des Getrenntlebens abgelehnt werden. Nach fünfjährigem Getrenntleben muss sie aber auf jeden Fall ausgesprochen werden.

Ein Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch steht nach dem neuen deutschen Scheidungsrecht keinem Ehegatten zu. Das Gesetz geht davon aus, dass nach der Scheidung jeder Ehepartner, auch die Ehefrau, durch eigene Arbeit, eventuell auch eigenes Vermögen für seinen Unterhalt selber zu sorgen habe. Ist ihm das nicht möglich, sei es wegen der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes oder aus Alters- oder gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen, so hat ihm der andere Ehegatte Unterhalt zu leisten. Dieser Unterhaltsanspruch besteht auch dann, wenn den bedürftigen Ehegatten am Scheitern der Ehe ein wesentliches Verschulden trifft, und andererseits auch dann, wenn der Unterhaltsbelastete völlig schuldlos ist. Ausgeschlossen ist der nacheheliche Unterhaltsanspruch, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten aus sehr eng umschriebenen Gründen grob unbillig wäre.

Das Ausserachtlassen der Schuldfrage kommt auch dadurch zum Aus-

druck, dass bei Guttheissung der Scheidungsklage die Prozesskosten in der Regel von den Parteien je zur Hälfte zu tragen sind, unbekümmert darum, ob der eine oder andere Ehepartner für das Scheitern der Ehe verantwortlich ist.

Zur Beurteilung des neuen deutschen Rechts

Auf den ersten Blick scheint dieses Recht gegenüber unserer schweizerischen Ordnung wesentlich einfacher zu sein. Tatsächlich enthält es aber ebenfalls Stoff für langwierige Auseinandersetzungen, so im Zusammenhang mit der Frage, wann anzunehmen ist, dass die Ehegatten getrennt leben, und weiter auch im Zusammenhang mit den in 23 Paragraphen geordneten Einzelheiten des nahehelichen Unterhaltsanspruchs. Dagegen verhütet das neue deutsche Recht durch die Eliminierung der Schuldfrage Diskussionen und Beweisverfahren über höchst persönliche Dinge aus dem Zusammenleben der Ehegatten und über ihr sonstiges Verhalten. *Eine sachliche Würdigung darf jedoch nicht bei dieser eher äusseren Betrachtung stehenbleiben.* Wesentlich sind vielmehr vor allem die menschlichen Auswirkungen der rechtlichen Ordnung für die Ehegatten und auch für die Kinder sowie ihre Auswirkungen für die Erhaltung oder Zerstörung der Familie. Auf Grund dessen, was ich während einer langen beruflichen Tätigkeit in sehr vielen Scheidungsfällen erfahren und erlebt habe, möchte ich dazu folgendes sagen:

1. Jede Scheidung ist ein Unglück.

Das Unglück ist für einen Ehegatten um so grösser, je ernster er die Ehe als dauernde Lebensgemeinschaft aufgefasst und je intensiver er sich dafür eingesetzt hat. Zur Tragödie wird die Scheidung, wenn ein pflichtvergessener Ehepartner den andern ohne sachlichen Grund auf die Seite stellt. Der Ehemann zieht sich von seiner Frau zurück, beschimpft sie oder spricht nicht mehr mit ihr. Er pflegt dafür Beziehungen zu einer andern Frau, und zum Schluss verlangt er die Scheidung. Eine grössere Entwürdigung der Frau, als derart wie ein abgenutztes Möbelstück auf die Seite gestellt zu werden, kann ich mir nicht denken. Nach unserem schweizerischen Recht kann sich die Frau dagegen zur Wehr setzen. Sie kann verlangen, dass der Sachverhalt abgeklärt und die Scheidung abgelehnt wird. Kommt sie aber zur Auffassung, dass die Scheidung das kleinere Übel ist, so kann sie eine Vereinbarung oder ein gerichtliches Urteil erwirken, wodurch der Ehemann zu angemessenen Leistungen, insbesondere zu einem angemessenen Unterhaltsbeitrag an sie verpflichtet wird. In diesen rechtlichen Möglichkeiten liegt eine Anerkennung der Persönlichkeit der Frau, die sie vor dem Verzweifeln bewahren und ihr die Kraft zum Weiterleben geben kann.

Selbstverständlich können die Dinge auch einmal umgekehrt liegen, nämlich so, dass eine Ehefrau ohne sachlichen Grund von ihrem Mann nichts mehr wissen und sich mit einem andern Mann verbinden will. Dann

kann sich der schuldlose Ehemann gegen eine solche Scheidung wehren.

Ganz anders verhält es sich im neuen deutschen Recht. Da kann der pflichtvergessendste Ehepartner einfach die Familie verlassen und erhält nach einer gewissen Zeit der Trennung die Scheidung, und wenn der andere in der Lage ist, für seinen Unterhalt selber aufzukommen, so besitzt er nicht den geringsten Entschädigungsanspruch. Diese Rechtslage erschwert oder verunmöglicht auch eine gütliche Verständigung über die Scheidung mit angemessenen Leistungen seitens des Schuldigen, und der schuldlose Ehepartner bleibt in der Stellung des überflüssig gewordenen, auf die Seite gestellten Möbelstücks. Ja noch mehr: Wenn der andere für seinen Unterhalt nicht selber aufkommen kann, ist der Schuldlose sogar noch zu Unterhaltsleistungen an ihn verpflichtet.

Gewiss, nicht in allen Scheidungsfällen liegen die Dinge so schlimm. Aber in vielen Fällen besteht diese Situation, und in andern ist sie wohl weniger ausgeprägt, aber doch so, dass die nur vom Getrenntleben abhängige Scheidung für den ehewilligen Partner einen schweren Einbruch in seine Persönlichkeit darstellt.

2. Ein Unglück stellt die Scheidung aber auch für die Kinder dar.

Scheidungskinder sind für ihr ganzes Leben gefährdet. Die im neuen deutschen Recht liegende Erleichterung der Scheidung steht deshalb in Widerspruch zu dem, was heute über die Verhütung der Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen gesagt und postuliert wird. Das gilt um so mehr, weil ein solches Scheidungsrecht den Kindern zeigt, dass nicht der Elternteil rechtlich geschützt wird, der seine Pflicht erfüllt hat, sondern dass der sein Ziel erreicht, der seine Pflichten verletzt.

Diesen Überlegungen wird allerdings entgegengehalten werden, dass das Leben in einer von ständigen Auseinandersetzungen gestörten Familie für die Kinder auch schädlich ist, oft sogar noch schädlicher als der durch eine Scheidung geschaffene Zustand. Dazu ist jedoch zu sagen: Es gibt bei schwerwiegenden Schwierigkeiten in der Ehe nicht nur die beiden Möglichkeiten der Scheidung oder des Weiterdauernlassens der Schwierigkeiten. Oft besteht vielmehr auch die Möglichkeit ihrer Überwindung und Beseitigung, und dieser Weg ist sicher für alle Beteiligten der beste. Er wird um so eher beschritten, wenn nicht einfach vom Gericht die Auflösung der Ehe verlangt werden kann. Andererseits wirkt das Recht, nach einer bestimmten Zeit der Trennung die Scheidung zu erhalten, einer Sanierung der ehelichen Verhältnisse entgegen. Das gilt, wenn ein auf einen Abweg geratener Ehegatte sich auf seine Pflichten gegenüber der Familie besinnen und den Rückweg antreten sollte. Es gilt aber auch, wenn die Fehler bei beiden Ehegatten liegen. Wissen sie, dass sie bereits nach einem Jahr der Trennung auf gemeinsames Begehren hin mit Sicherheit geschieden werden, so werden sie sich eben weniger anstrengen, die Fehler zu beheben, als wenn der Richter entsprechend unserer schweizerischen Ordnung die

Möglichkeit hat, zu ihrem gemeinsamen Begehren «nein» zu sagen. Auch die Tatsache der seiner wartenden nachehelichen Unterhaltspflicht kann den einen oder anderen Ehemann veranlassen, sein Lebensschifflein wieder in den Hafen der bisherigen Ehe zu lenken.

Und noch ein weiteres: Es besteht allerseits Einverständnis darüber, dass Ehen nicht unüberlegt abgeschlossen und ungünstige menschliche Eigenschaften des einen oder andern Partners beim Eheentschluss nicht leicht genommen werden sollten. Das gilt auch um der Kinder willen, die aus der Ehe hervorgehen werden. Auch in diesem Bereich wirkt der formale Rechtsanspruch auf Scheidung nach Ablauf einer bestimmten Trennungsdauer negativ. Er fördert die sicher unerwünschte Überlegung: Wenn es nicht gut geht, können wir dann ja scheiden.

3. Das Problem der Scheidung sollte meines Erachtens auch nicht losgelöst vom übrigen Privatrecht behandelt werden.

Für alle andern privatrechtlichen Rechtsverhältnisse gelten zwei wesentliche Grundsätze: Es kann nicht ein Partner einen auf lange Dauer abgeschlossenen Vertrag, zum Beispiel einen Gesellschaftsvertrag, vorzeitig zur Aufhebung bringen, indem er sich pflichtwidrig verhält und diese Pflichtwidrigkeit als wichtigen Grund für die Vertragsauflösung anruft. Der zweite wesentliche Grundsatz besteht darin, dass die schuldhaft Verletzung rechtlicher, insbesondere vertraglicher Pflichten eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem dadurch geschädigten Partner zur Folge hat. Beide Grundsätze sind durch das neue deutsche Scheidungsrecht für das Rechtsverhältnis der Ehe aufgehoben worden. Paragraph 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet zwar in seiner neuen Fassung: «Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.» Praktische Konsequenzen werden aus diesen Sätzen jedoch nicht gezogen, und die neue Regelung des Scheidungsrechts degradiert sie zu leeren Sprüchen.

Die Schlussfolgerung

Entscheidend ist, ob man eine Rechtsordnung anstrebt, die sich darauf beschränkt, für das Zusammenleben der Menschen möglichst wertfreie Grundsätze aufzustellen, oder eine Ordnung, die auf die Grundsätze der Verantwortung und der Gerechtigkeit ausgerichtet ist. Für uns Sozialisten sollte die Wahl nicht schwerfallen. Wir setzen uns dafür ein, das nur auf die eigenen Wünsche ausgerichtete Profitdenken abgebaut und ein verantwortungsbewusstes Denken für die andern gefördert werden soll.

Wir postulieren vermehrte Gerechtigkeit auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts. Von dieser Haltung aus dürfte eine Übernahme des rein formalen deutschen Scheidungsrechts kaum wünschenswert sein.

Das schweizerische Recht hat sich übrigens schon früher in Form und Inhalt vom deutschen Recht dadurch unterschieden, dass es weniger for-

malistisch und dafür den Menschen näher war. Der Graben, der in Deutschland zwischen dem Recht und seiner Anwendung einerseits und dem Empfinden des Volkes andererseits entstand, besteht deshalb bei uns nicht, oder er ist auf jeden Fall nicht so tief. Wir sollten auch das beachten und auch aus diesem Grunde im Scheidungsrecht nicht zu einer Regelung übergehen, die nur auf rein formale äussere Umstände abstellt.

All das bedeutet nicht, dass an unserm Scheidungsrecht nicht das eine oder andere verbessert werden könnte. Das Verschuldensprinzip sollte aber meines Erachtens nicht aufgegeben werden. Es geht dabei keineswegs um ein unnötiges Moralisieren, sondern um sehr handfeste praktische Interessen. Es geht um den Schutz vieler rechtschaffener Ehegatten und vor allem Ehefrauen, die ihre Pflichten ernst genommen haben und die vor unverdienter Demütigung und wirtschaftlicher Schädigung bewahrt bleiben sollten. Weiter aber geht es auch um die Interessen der Kinder. Wir sollten verhüten, dass noch mehr junge Menschen als Scheidungskinder auf einen unerfreulichen Lebensweg geraten. Im übrigen halte ich es mit August Forel, der sagte: *Der Sozialismus wird ethisch sein oder er wird nicht sein.*

Natürlich ist es keine leichte Aufgabe, in der bürokratischen Maschine, zu der unsere Rechtspflege sich entwickelt hat, Menschlichkeit zur Geltung zu bringen. Es hat aber keinen Sinn, auf Festveranstaltungen hehre Worte über die Aufgabe der Justiz im Munde zu führen, wenn man im Alltag vor der Kleinarbeit und den Schwierigkeiten kapituliert, die mit dieser inneren Reform der Rechtspflege verbunden sind.

Fazit: Eine dem Sozialstaatsprinzip verpflichtete Justizpolitik darf sich nicht in Anstrengungen zur Verbesserung der gerichtlichen Verfahren und der Gerichtsorganisation erschöpfen. So wichtig und notwendig ein gutes und schnelles Gerichtsverfahren, ein modernes Prozessrecht und leistungsfähige Gerichtseinheiten auch sind, alle Massnahmen zur Steigerung der technischen Effizienz der Justiz müssen ergänzt werden durch «flankierende Reformen», die überall dort, wo der einfache Bürger vor Gericht gegenüber den Angehörigen wohlhabender Schichten benachteiligt ist, Abhilfe und Ausgleich schaffen.

Rudolf Wassermann
in «Justiz im sozialen Rechtsstaat»